

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 R 75 S bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 R im Intell. Comt. zu entrichten.



Insertate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Fopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 S

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 14.

Danzig, den 17. Februar.

1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Mit dem britischen Schiffe „Aboukir Bah“ auf dessen Reise von Iquique nach Dünkirchen sind am 19. November v. Js. bei Morlaix an der Nordküste Frankreichs folgende anscheinend deutsche Seeleute, deren Heimathsorte nicht angegeben werden können, verunglückt:

- Matrose G. A. Reck,
- Carl Schmidt,
- A Hoffmann,
- Jungmann Wilhelm Schulz,
- Koch Samuel Jacobs.

Die Ortsbehörden ersuche ich, falls sich Angehörige der genannten Seeleute in der Ortschaft befinden sollten, denselben hiervon Kenntniß zu geben.

Danzig, den 10. Februar 1894.

Der Landrath.

2. Der Mühlenbesitzer Friedrich Garde zu Schoensfeld ist zum Schöffen der Gemeinde Schoensfeld gewählt und für dieses Amt bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 13. Februar 1894.

Der Landrath.

3.

Bekanntmachung,

betreffend die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienste beim Ersatzgeschäft 1894

Nach § 32 zu 2 der W.-D. dürfen auf Antrag der Beteiligten vom aktiven Militärdienst zurückgestellt, bezw. befreit werden:

- a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;
- b. der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c. der nächst älteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, insofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu erhaltlich ist;
- e. Militärpflichtige, die in Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- f. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungsgeschäft angebracht werden.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung der Musterung entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen, welche der jermännischen und Schifffahrttreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie Schiffer auf Haff- und Stromfahrzeugen. Ewige Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militärdienste sind daher gleichfalls beim Ersatz Geschäft anzubringen, gleichviel ob die betreffenden Militärpflichtigen einheimisch sind und sich stellen oder nicht, da in dem Schiffermusterungs-Termin im Dezember jeden Jahres bestimmungsgemäß Reklamations-Anträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Orts-Vorstände des Kreises veranlasse ich, Vorstehendes ungesäumt zur Kenntniß der Stellungspflichtigen, sowie deren Angehörigen zu bringen.

Die Orts-Vorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Beteiligte in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamations-Termins entschuldigt werden können.

Alle Reklamations Anträge sind an die Herren Amts-Vorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amts-Vorsteher haben nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und bis zum 25. März cr. hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuhandigen, damit diese dieselben im Gestaltungsstermine selbst überreichen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermine zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.

Da wiederholt gesetzlich begründete Reklamations-Anträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäftes angebracht worden sind, so mache ich, um den erheblichen Nachtheilen, welche den Beteiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den beteiligten Gemeinde-Mitgliedern genau bekannt zu machen.

In Fällen, in welchen begründete Reklamations-Anträge aus Unkenntniß der Beteiligten unterbleiben sollten, was von hier aus stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 10. Februar 1894.

Der Vorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.

Maurach,

Königlicher Landrath.

(Vorschriftsmäßige Formulare sind in der A. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerel Danzig, Sopotengasse 8, zu haben.)

4. Nachdem in Folge meiner Kreisblattsverfügung vom 4. Dezember v. J. (Kreisblatt pro 1893 No. 98) die Berichtigung der Stimm- und Wählerlisten A, B und C und die Auslegung der Liste C in den Gemeinden Ohra, Prauß, Emaus, Meisterswalde, Kl. Trampken, Oliva, Langenau, Loeblau, Rosenbergl, Schornwarling, Braunsdorf, Kl. Boehlkau, Borgfeld, Kl. abau, Maulau und Ziganenberg, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, stattgefunden hat, muß in den genannten Ortschaften nunmehr mit der Ausloosung derjenigen Gemeindeverordneten vorgegangen werden, welche am 1. April d. Js. aus der Gemeindevertretung auszuscheiden haben.

Gemäß § 54 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 scheidet aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch drei theilbar, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der Uebrigbleibenden erfolgt, durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Ausloosung der aus jeder Klasse erstmalig ausscheidenden Gemeindeverordneten findet in einer zu diesem Zwecke anzuberäumenden Sitzung der Gemeindevertretung statt. In derselben wird das Loos für jede Wählerklasse besonders von dem Gemeindevorsteher (bzw. dessen Ver-

treter gezogen. Ueber die Ausloosung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der aus jeder Klasse ausgelooften Gemeindeverordneten anzugeben sind.

Sobald die Ausloosung stattgefunden hat, ist von dem Gemeindevorsteher Festsetzung dahin zu treffen, wie viel der neu zu wählenden Gemeindeverordneten Nichtangeseffene sein dürfen und wie diese auf die drei Wahlklassen zu vertheilen sind. Nach § 52 der Landgemeindeordnung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung (einschließlich des Gemeindevorstehers und der Schöffen) Angeseffene sein. Es ist daher zunächst zu ermitteln, wie viel Nichtangeseffene zur Zeit in der Gemeindevertretung sind und wie weit ihre Zahl durch die Ausscheidenden verringert wird. Sind so viele Nichtangeseffene in der Gemeindevertretung, daß ihre Zahl ein Drittel aller Mitglieder beträgt, so dürfen nur eben so viele Nichtangeseffene gewählt werden, als ausgescheiden; ist ihre derzeitige Anzahl dagegen kleiner, so dürfen von den Ergänzungswahlen so viele auf Nichtangeseffene fallen, daß jenes Drittel erreicht wird. Die Wahl der Nichtangeseffenen ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben, sondern nur zugelassen und können daher auch lediglich Angeseffene gewählt werden.

Die Zahl der wählbaren Nichtangeseffenen wird auf die drei Wählerklassen gleichmäßig vertheilt. Ist diese Zahl nicht durch 3 theilbar, so kann, wenn einer übrig bleibt, die zweite Klasse einen Nichtangeseffenen mehr wählen; bleiben zwei übrig, so kann die erste Klasse einen und die dritte Klasse ebenfalls einen mehr wählen.

Nachdem die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt sind und festgestellt worden ist wie viele Wahlen jede Wählerklasse vorzunehmen hat und wie viele davon auf Nichtangeseffene entfallen dürfen, sind die sämmtlichen in der Wählerliste C aufgeführten Wahlberechtigten zur Vornahme der Ergänzungswahlen vorzuladen.

Die Vorladung muß eine Woche vorher mittelst ortsüblicher Bekanntmachung erfolgen; sie muß den Ort, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, bezeichnen. Die Wahlen erfolgen für jede Klasse besonders und zwar die der dritten Klasse zuerst, die der ersten Klasse zuletzt. In Betreff des Verfahrens bei der Wahl, sowie der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung verweise ich auf die Vorschriften der §§ 52, 53 und 57 bis 63 der Landgemeindeordnung und auf meine Kreisblattverfügung vom 19. März 1892 (Kreisblatt pro 1892 No. 24 Ziffer 3).

Das Ergebnis der Wahlen ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Demnächst hat die bestehende Gemeindevertretung die Gültigkeit der sämmtlichen Wahlen zu prüfen und darüber, sowie über die etwa erhobenen Einsprüche Beschluß zu fassen. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung ist innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreis-Ausschusse zulässig.

Die neu gewählten Gemeindeverordneten treten ihr Amt am 1. April d. J. an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

Bis zum 20. März cr. haben wir die Gemeindevorsteher der genannten Ortschaften eine Anzeige darüber zu erstatten, ob die Ausloosung der ausscheidenden Gemeindeverordneten stattgefunden hat, die Neuwahlen vollzogen worden sind und die Gemeindevertretung diese Wahlen für gültig erklärt hat.

Danzig, den 15. Februar 1894.

Der Landrath.

5. **An die Herren Amtsvorsteher!**

Die Herren Amtsvorsteher mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß in den Strafverfügungen wegen ungenügender Bekleidung landwirthschaftlicher Maschinen lediglich auf die Polizeiverordnung vom 22. Mai 1890 und nicht wie in einem Falle vorgekommen, auf die nicht mehr gültige Polizeiverordnung vom 5. Dezember 1883 oder auf meine Verfügung vom 21. Oktober 1891 Bezug zu nehmen ist.

Danzig, den 12. Februar 1894.

Der Landrath.

6. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der Trinkerheilanstalt zu Sagorsch die Genehmigung erteilt, auch in diesem Jahre behufs der Ansammlung von Geldmitteln zur weiteren Unterhaltung der Anstalt eine Haussteuer bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen in den Monaten Mai bis Dezember 1894 abzuhalten.

Danzig, den 10. Februar 1894.

Der Landrath.

7. Zur Vermeidung von Anfragen bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß das in dem in No. 3 des diesjährigen Kreisblattes bekannt gemachten Verteilungsplan des Bedarfs der Lehrer-Nachhaltungsstufe angegebene Ruhegehaltsberechtigte Dienststeinkommen der einzelnen Lehrerstellen im hiesigen Kreise um deshalb mit den bisher angelegten Beträgen nicht übereinstimmt, weil die jetzt gemäß § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, von der Königl. Regierung nach Anhörung des Kreis-Ausschusses vorgenommene Berechnung des Wertes der freien Wohnung und Feuerung höher als die bisher dafür berechneten Sätze ausgefallen ist. Im Allgemeinen ist jetzt im hiesigen Kreise bei alleinigen oder ersten Lehrern der Werth der Wohnung auf 150 *M.* und der Werth des Brennmaterials gleichfalls auf 150 *M.*, bei zweiten und folgenden Lehrern der Werth der Wohnung auf 60 *M.* und der Werth der Heizung auf 50 *M.* geschätzt, wobei jedoch bei einigen Stellen mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse auch Abweichungen von dieser Regel stattgefunden haben.

Danzig, den 13. Februar 1894.

Der Landrath.

8. Eämtlichen Orts-Vorständen habe ich 2 Exemplare des Hagel-Notizblattes für 1894 übersendet und ersuche dieselben, in diese Notizblätter alle im Jahre 1894 dort vorkommenden Hagelwetter einzutragen und die erforderlichen Angaben über die durch Hagelschlag verursachten Beschädigungen an Feld- und Gartenfrüchten, sowie deren Vergütung zu machen.

Das eine ausgefüllte Exemplar des Notizblattes ist mir sodann im Laufe des Monats Oktober d. Js. zurückzureichen, das andere Exemplar ist dort aufzubewahren und fortzuführen, sowie demnächst bei der Anfertigung der Einreise pro 1894 zu benutzen.

Zur Einreichung des Hagel-Notizblattes kann das beigelegte Couvert benutzt werden.

Danzig, den 12. Februar 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9.

Bekanntmachung.

Am Abend des 21. November 1893 ist auf der Broesen'er Chaussee, unweit Fort Broesen, ein zweirädriger gestrichener Handwagen mit schwarzer Deichsel gefunden worden. Wer über den Eigenthümer dieses bei der königlichen Polizeibehörde in Neufahrwasser verwahrten Handwagens Auskunft zu geben vermag, wolle hiervon schleunigst der Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten zu VI. J. 4/94 Mittheilung machen.

Danzig, den 12. Februar 1894.

Der Untersuchungsrichter am königlichen Landgerichte.

10. In dem am 22. d. Mts., früh 9 Uhr, im Wodtke'schen Gasthose zu Kahlbude anstehenden Termine kommen

Schutzbezirk Ostroschen Jagd 39: Eichen 188 Stück Nutzenden mit 90 fm, 40 rm Schichtnußholz II. Cl., 60 rm Kloben und Knüppel, Jagd 3: Buchen 10 Stück Nutzenden mit 6 fm, 22 rm Schichtnußholz II. Cl., 170 rm Kloben, Kiefern: 38 rm Schichtnußholz II. Cl., 90 rm Kloben.

Schutzbezirk Wallentin Jagd 1 und 2: 70 Nadelholzstangen I/II. Cl., 68 rm Kiefern Schichtnußholz, 250 rm dito Kloben und Knüppel pp.

zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 14. Februar 1894.

Der Forstmeister.

Nichtamtlicher Theil.

Auction zu Gr. Zünder.

11.

Donnerstag, den 1. März 1894, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Fuhrwerksbesizers Herrn J. Peters wegen Aufgabe des Fuhrgeschäfts an den Meistbietenden verkaufen: 12 gute Arbeitspferde, 1 hochtr. Kuh, 2 Schweine, 2 Ziegen, 2 Hühner, 9 starke 4" Arbeits- und 2 Kastenwagen, 5 Paar Hundeschlitten und 1 Arbeitsschlitten, 1 Kastenschlitten, 1 Paar Spazier- und 10 Paar Arbeitsgeschirre mit Zubehör, 3 Sättel, 1 Pfluga, 2 Eggen, Broden, Schwenkel, Futterkasten, ca. 60 Ctr. Heu, 60 Ctr. Kartoffeln und ca. 150 Ctr. Schnitzel. Haus- und Küchengeräthe etc. Fremdes Vieh darf eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen soaleich.

H. P l a n n, Auctionator,
Danzig, Röbergasse 18.

12.

Ein sehr gut erhaltener Konzert-Flügel ist zu verkaufen.
Näheres bei Fräulein Selau, Kahlbude.

Auction zu Guteherberge No. 25.

13. Dienstag, den 27. Februar 1894, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Hofbesizers Herrin F. Krueger wegen gänzlicher Aufgabe der Wirthschaft an ten Meistbietenden verkaufen:

2 Pferde, 1 Jährling (3 jähr.), 1 Kuh, 4 Fatterschweine, mehrere Hühner, 1 Hofhund mit Kette und Bude, 1 Phäon, 1 Jagd- und 1 Kastenwagen auf Federn, 2 Arbeits- und 1 Scharwerkswagen, 1 Spazier- und 1 starken Kasten-schlitten, 1 Karren, 1 Patent- und 1 Kartoffel-sflug, 3 Eggen, 1 Mangel, 1 Schleifstein, 1 Baums-, 1 Dung- und 1 Erbsen-, 1 Paar Spazier-, 1 einspänn.- und 2 Paar Arbeits-geschirre mit Zubehör, diverses Schirr- und Brennholz. Bäume, 1 Haufen Rüd-schwarten und Pfähle, diverse Tröge, Leitern, 2 Satz Ernteleitern, Bütteln, Tonnen, Aerte, Schläger, Futterkasten, ca. 150 Etr. weiße und 15 Etr. Rosenkartoffeln, 1 Quantum Bruden, ca. 100 Etr. Futterrüben, 1 Quantum Kuh- und Pferdeheu, Hafervorschlag und Roggenkraumstroh &c.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen.

Unbekannte zahlen sogleich.

Nach Beendigung der Auction werde ich das Grundstück, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 22 culm. Morgen Acker- und Wiesenland durch Licitation an den Meistbietenden verkaufen, Bietungscaution *M* 600. Die näheren Bezingungen werde ich im Termin bekannt machen.

F. K l a u , Auctionator,
Danzig, Köpfergasse 18.

Große Nutz- und Brennholz-Auction auf dem Holzfelde Kneipab 37.

14. Donnerstag, den 22. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, werde ich am anz-füh ten Dete im Auftrage des Herrn Otto Reichenberg meistbietend verkaufen:

Eine große Partie Bauholz aller Art, bestehend in fichtenen Balken, Mauerlatten, Kreuzhölzern, Bohlen &c in verschiedenen Dimensionen sowie eine sehr große Partie Brennholz.

Beträge bis 500 *M* werden am Auctionstage baar bezahlt, Käufern, die größere Parteen kaufen und mir persönlich bekannt sind, gewähre ich Kredit gegen Accept.

Joh. Jac. Wagner Sohn,

vereidigter Gerichts-Tagator und Auctionator.
Bureau: Danzig, Breitzgasse No. 4.

15. Bitte, auf meinen Namen Keinem etwas zu borgen, da ich für keine Zahlungen aufkomme.
Quadenborn, den 14. Februar 1894.

Hofbesizer Peter Wiens.

16. Klagen, Testamente, Anklage- u. Vertheidigungsschr., Gn- u. Wittges, Briefe u. Schreiben aller Art, auch in Unfall-, Invaliditäts-, Altersvers-, Militär- u. Steuerreclamationsf., Vertr. &c. fertigt mit Sachkenntniß H. Klein, nur Schmiedegasse 28, fr. Bureauvorst. des R.-A. Dobe.

Auction zu Kl. Plehnendorf No. 4.

17. Dienstag, den 20. Februar 1894, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Pächters Herrn **F. Pieper** wegen Abzugs an den Meistbietenden verkaufen:

5 Pferde, 2 Fährtinge, 4 Stück Jungvieh, 3 Ziegen, 11 Schweine, darunter 2 tragd. Säue und 1 Eber, 14 Hühner, 1 Bienenstock, 2 Arbeits- und 1 Ristenwagen, 2 Pflüge, 2 eiserne Eggen, 2 Korrbalen, 1 Paar lederne Geschirre mit Zubehör, 1 Hobelbank, 1 kleines Quantum Heu, altes Eisen, 2 Regale, Eimer, Tonnen, Tische, Rege, Buttermulden, Laternen u.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. K l a u, Auctionator,
Danzig, Köpfergasse 18.

18. Ein Instrument, Flügel, ist sehr billig zu verkaufen bei
D. Fuhs, Prediger St. Barbara, Danzig, Langgarten.

19. **In Kokoschken bei Danzig deckt Morgens 8 Uhr**
und Nachmittags 5 Uhr der **Knapphengst „Abel“** von Hector XX (engl. Vollblut) a. d. Apis v. Principal a. d. Aposta v. Promoter u. für 9 *M* und 1 *M* an d. Stall. Der Hengst ist 1,70 Meter groß, stark mit kräftigen Knochen, sehr ruhigem Temperament und räumigen Gängen.
Rümker.

Das Sargmagazin von Kanthack, 3. Damm 11,

empfiehlt sein Lager garnirter und ungar nirter eichener, fichtener, sowie Metall-Särge zu den billigsten Preisen; dieselben sind sauber und gediegen gearbeitet.

21. Ich bin gesonnen, mein Grundstück Neuenhuben No. 4, 42 1/2 Morgen culm. groß mit auch ohne Inventar freihändig zu verkaufen.
J. Metelburger, Neuenhuben.

21. Bund der Landwirthe.

Am 23. d. Mts., um 2 Uhr, findet im Schützenhause zu Danzig eine Versammlung statt, in welcher der erste Vorsitzende des Bundes, Herr **von Bloch**, über Tagesfragen und Bundesangelegenheiten sprechen wird.

Die Bundesmitglieder werden zu reger Betheiligung aufgefordert.
Der Vorstand des Kreises Danziger Höhe.